



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

X ZB 8/20

vom

26. Januar 2021

in dem Gebrauchsmusterlöschungsverfahren

Der X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. Januar 2021 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Bacher, die Richter Dr. Grabinski und Hoffmann, die Richterin Dr. Kober-Dehm und den Richter Dr. Rensen

beschlossen:

Der Antrag des Rechtsbeschwerdeführers auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für die Rechtsbeschwerdeinstanz wird abgelehnt.

Gründe:

1 I. Der Rechtsbeschwerdeführer ist Inhaber des Gebrauchsmusters
89 16 172. Auf Antrag der Rechtsbeschwerdegegnerin hat das Patentamt nach
Ablauf der Schutzdauer festgestellt, dass das Schutzrecht von Anfang an unwirk-
sam gewesen ist.

2 Dagegen hat der Rechtsbeschwerdeführer Beschwerde eingelegt und be-
antragt, ihm für das Beschwerdeverfahren Verfahrenskostenhilfe zu gewähren.
Das Patentgericht hat den Antrag mangels Erfolgsaussicht in der Hauptsache
zurückgewiesen.

3 Der Rechtsbeschwerdeführer hat die an dem Zurückweisungsbeschluss
beteiligten Richter wegen Befangenheit abgelehnt. Das Patentgericht hat das
Gesuch als unbegründet zurückgewiesen.

4 Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Patentgericht ein erneutes Ab-
lehnungsgesuch des Rechtsbeschwerdeführers verworfen.

5 Der Rechtsbeschwerdeführer wendet sich gegen diesen Beschluss und
beantragt, ihm für die Rechtsbeschwerdeinstanz Verfahrenskostenhilfe zu ge-
währen und einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Anwalt, hilfsweise
einen Notanwalt beizuordnen.

6 II. Der Verfahrenskostenhilfeantrag ist abzulehnen, da die beabsich-
tigte Rechtsbeschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 21 Abs. 2
GebrMG, § 138 Abs. 1 PatG, § 114 Abs. 1 ZPO).

7 Nach § 18 Abs. 4 und 1 GebrMG findet die Rechtsbeschwerde nur gegen
einen Beschluss statt, durch den über eine Beschwerde gegen einen Beschluss
der Gebrauchsmusterstelle oder der Gebrauchsmusterabteilungen entschieden
worden ist (vgl. dazu auch Busse/Keukenschrijver, PatG, 9. Aufl. (2020), § 100
PatG Rn. 8 f.; § 18 GebrMG Rn. 14).

8 Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Bacher

Grabinski

Hoffmann

Kober-Dehm

Rensen

Vorinstanz:

Bundespategericht, Entscheidung vom 04.08.2020 - 35 W (pat) 427/18 -